

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 21. Januar 2016

Nummer

02

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	65
Öffentliche Zustellungen.....	66
Öffentliche Zustellungen.....	98
Öffentliche Zustellungen.....	99
Umweltverträglichkeitsprüfung Fa. PA HA GE, Viersen.....	67
Landschaftsplan „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ und „Mittlere Niers“.....	67
Grefrath: Allgemeinverfügung Mitführ- u. Benutzungsverbot v. Glasbehältnissen am 06.02.2016.....	71
Kempen: Jahresabschluss 2013	77
Allgemeinverfügung Mitführ- u. Benutzungsverbot v. Glasbehältnissen am 08.02.2016	77
Nettetal: Bebauungsplan Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/Caudebec-Ring“	83
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/Caudebec-Ring“	84
Bebauungsplan Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“	84
Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße“ und Änderung Flächennutzungsplan im Stadtteil Lobberich	86
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	88
Öffentliche Zustellungen.....	89
Willich: Bürgerentscheid Kugelhorn-Bäume, 24.02.2016.....	90
Flächennutzungsplan, 146. Änderung, Münchheide V.....	91
Bebauungsplan Nr. 86 W Münchheide V.....	92
Sonstige: Jagdgenossensch. Bracht: Haushaltssatzung 2016/2017	94
Jagdgenossensch. Brüggen: Einladung 15.02.2016.....	95
Jagdgenossensch. Brüggen: Haushaltsplan 2016/2017	95
Jagdgenossensch. Amern: Auslegung Jagdpachtverteilungsliste 2016/2017	95
Jagdgenossensch. Alt-Viersen: Einladung 03.03.2016	96
Jagdgenossensch. Niederkrüchten: Einladung 22.02.2016	97
Jagdgenossensch. Viersen-Dülken: Einladung 23.02.2016	97
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 05.01.2016
- Aktenzeichen 03193130754/le
gegen:**

Herrn
Sikander Khalid
5 Gilnow Road
GB-BL1 4LH BOLTON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 65

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Chantal Stopyra,

wohnhaft Du-Frot-Populaire 1 in 62210 Avion, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, Renault Megane, amtliches Kennzeichen AN-302GE, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 07.01.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

(ZA 1 – 57.01.59 – 378/15 (B))

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 66

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Michael Röhr,

Aufenthaltort unbekannt, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Aprilia Amico, Versicherungskennzeichen 189 ROP, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 14.01.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

(ZA 1 – 57.01.59 – 386/15 (B))

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 66

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ferenc Lacziko**, letzte bekannte Anschrift: **Weesperveste 36, NL-3432 AH Nieuwegein**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.10.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen

Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.01.2016

Kreis Viersen

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 66

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

PA HA GE, Holtweg 17/19, 41749 Viersen, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. PA HA GE stellte mit Datum vom 21.10.2015, bei mir eingegangen am 27.10.2015, einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Stunde (hier: 12,5 t/h); hier: Kapazitätserhöhung sowie Errichtung eines zusätzlichen Wärmebehandlungssofens auf dem Grundstück Holtweg 17-19, 41749 Viersen, Gemarkung Süchteln, Flur 70, Flurstück 236.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.6.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

fürten Kriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 05.01.2016

Kreis Viersen

Dr. Coenen

Landrat

(Az.: 66/3-Vie-PA HA GE)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 67

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 28 a Landschaftsgesetz NRW für die 2. Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ sowie die 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 6 „Mittlere Niers“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Änderungen der Landschaftspläne Nr. 5 und 6 gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung NRW als Satzung beschlossen.

Im einzelnen handelt es um nachfolgende Änderungen:

**Landschaftsplan Nr. 5
„Untere Niers/Tönisberger Höhen“ - 2. Änderung**

**Landschaftsplan Nr. 6
„Mittlere Niers“ - 1. Änderung**

Die Landschaftsplanänderungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 28 Abs. 2 LG NRW angezeigt worden. Mit Verfügung vom 16.12.2015 (AZ: 51.01.01.09 VIE 1. Änd. LP 6 und 2. Änd. LP 5) hat die Bezirksregierung Düsseldorf die ordnungsgemäße Aufstellung der Landschaftspläne festgestellt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Aufgrund von § 28 a Satz 4 LG NRW treten die oben

aufgeführten Landschaftsplanänderungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Die Landschaftsplanänderungen, jeweils bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie dem Umweltbericht und der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) werden zu jedermanns Einsicht in der

**Kreisverwaltung Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
(Raum 1201, Telefon 02162/39-1325)**

bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um Terminabsprache wird gebeten.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die o.a. Änderungen der Landschaftspläne Nr. 5 und 6 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 1 LG NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG NRW die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- b) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- c) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind
1. eine Verletzung der oben unter Buchstabe a) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Buchstabe b), wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Viersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

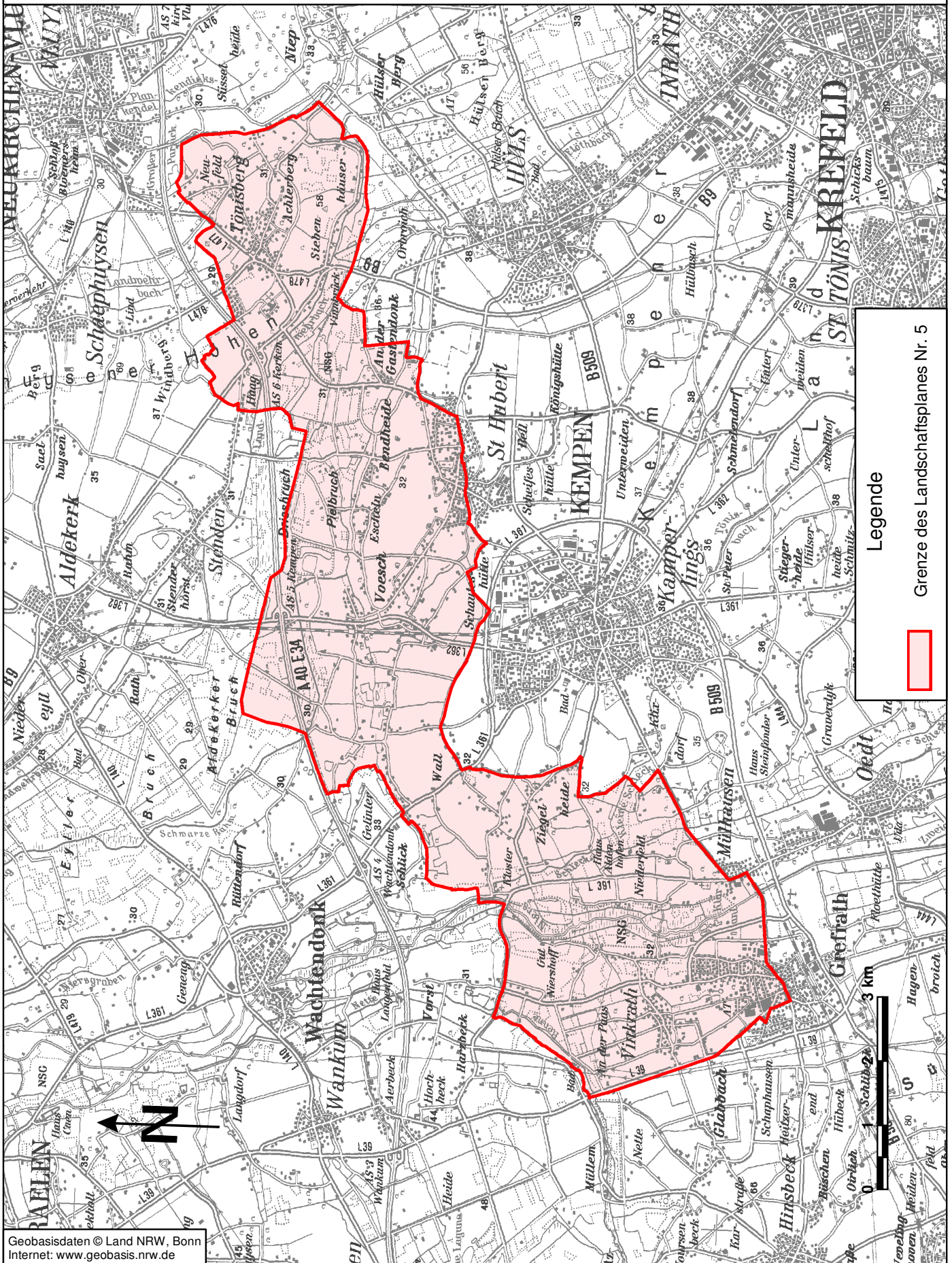
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 11.01.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Grenze des Landschaftsplanes Nr. 5 "Untere Niers / Tönisberger Höhen"

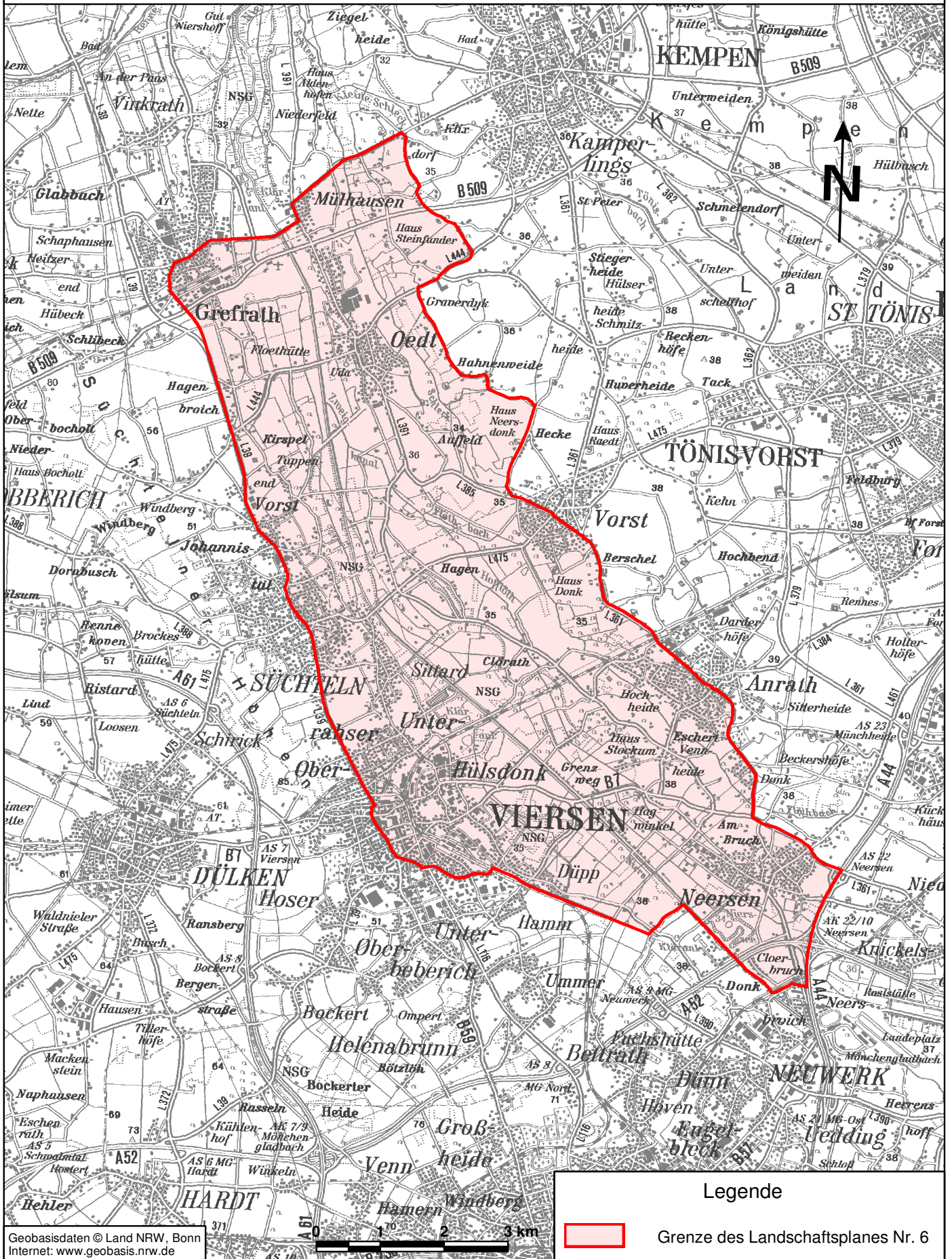
Anlage 1



Geobasisdaten © Land NRW, Bonn
Internet: www.geobasis.nrw.de

Grenze des Landschaftsplanes Nr. 6 "Mittlere Niers"

Anlage 2



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Gemeinde Grefrath außerhalb geschlossener Räume untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlichen und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt im Bereich der Gemeinde Grefrath im Ortsteil Oedt am Karnevalssamstag, den 06. Februar 2016 von 08:00 Uhr – 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt im Ortsteil Oedt für die Hochstraße von der Einmündung Mühlengasse bis zur Einmündung Tönisvorster Straße und für den Bereich Niedertor/Markt.

Das Verbot erstreckt sich auf der Straße Hochstraße jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche sowie auf den gesamten Bereich Niedertor/Markt (möglich, da für diese Veranstaltung die Straße Niedertor voll gesperrt ist).

Der Geltungsbereich dieses Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

I. Gründe

Am Karnevalssamstag, den 14.02.2015 fand im Ortsteil Oedt der Karnevalsumzug statt. Straßenkarneval wurde von großen Teilen der Grefrather Bevölkerung gefeiert aber auch von zahlreichen auswärtigen Besuchern. Dies liegt daran, dass in den umliegenden Städten und Gemeinden kein weiterer Karnevalsumzug an Karnevalssamstag stattfand. Entsprechend hoch war der Kreis der Zugteilnehmer und die Anzahl der Besucher. Die Gesamtzahl wird auf ca. 3000 Personen geschätzt.

Der Karnevalszug löste sich 2015 und so wird es auch 2016 sein, in dem unter Ziffer 3 aufgeführten Geltungsbereich auf.

Zum Feiern gehört an Karneval der regelmäßige Konsum von Getränken. Von den Einsatzkräften (Polizei, Sanitätsdienst, Ordnungsamt) wurde beobachtet, dass Getränke in Glasflaschen mitgebracht wurden und an Ort und Stelle verzehrt werden. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt/mitgenommen, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden wurden die Flaschen zu Stolperfallen.

Bereits nach kurzer Zeit war der unter Ziffer 3 aufgeführte Geltungsbereich mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Glasscherben verursachten bei den Einsatzfahrzeugen der Polizei Reifenschäden.

Für Rettungsfahrzeuge stellt sich ein Gefahrenpotential dar, da akute lebensrettende Einsätze durch Reifenschäden, verursacht durch Glasscherben nicht oder nur verzögert, durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich bei vermehrtem Alkoholgenuss die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnis der Polizei ist die Hemmschwelle eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den letzten Jahren deutlich gesunken.

II. Rechtsgrundlage zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2016 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu Ziffer 3 eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach den Erfahrungsberichten zum Karnevalsgeschehen 2015 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) konkrete Gefahr

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in den bezeichneten Bereich eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 14.12.1999.

Rechtlich betrachtet liegt somit in all den Fällen in denen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern entsorgt bzw. mit nach Hause genommen werden, sondern zum überwiegenden Teil „auf den Straßen und Plätzen landen“ ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung zum Erlass der Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und damit zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

b.) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die zuvor genannten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich weitestgehend abzuwehren.

Durch das Glasverbot kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsg Gebiet zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen.
Ein öffentlicher Aufruf in der lokalen Presse das Mitbringen von Glasbehältnissen aufgrund einer Verletzungsgefahr bei Glasbruch zu unterlassen, bietet keine Gewähr dafür, dass diesem Aufruf auch tatsächlich gefolgt wird.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich einen bestimmten Personenkreis, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungsgefahr führen würde, bedeutet ein wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch weg geworfenes Glas oder umherliegendes Glas bietet ist das Glasverbot im räumlichen Geltungsbereich. Das Glasverbot führt zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen

Karnevalisten. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen mitgeführt werden dürfen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in die entsprechenden Gewerbebetriebe bzw. nach Hause zu bringen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst den Zeitraum der Gefahrenspitzenzeiten, in denen aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr vermehrt mit Glasbruch zu rechnen ist.

Ein darüber hinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der Erkenntnisse des Vorjahres unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre durch die Polizei, des Ordnungsamtes sowie des Sanitätsdienstes des Roten Kreuzes bestimmt.

In diesem Geltungsbereich war das höchste Besucheraufkommen zu verzeichnen, da der Karnevalszug in diesem Geltungsbereich endete und auch in diesem Jahr enden wird.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO- in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ersatzweise sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und die damit verbundene, zu erwartende Verhinderung von Gefahren,

insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt das eventuelle Aufschubverbot einzelner Personen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW –GV.NRW- S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld von 30,00€ je Glasbehältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotzone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Grefrath, 21.12.2015

Gemeinde Grefrath

als örtliche Ordnungsbehörde

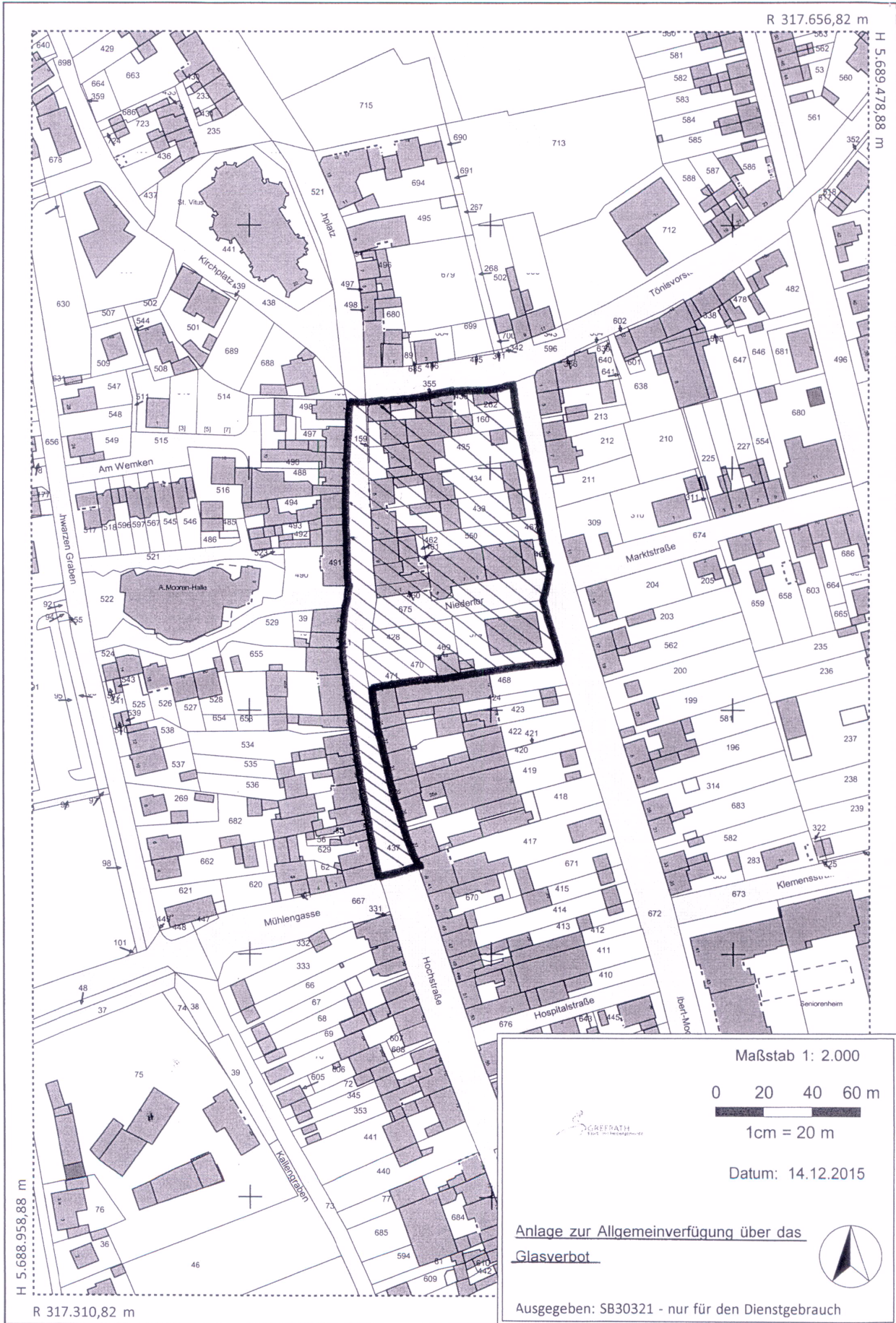
Der Bürgermeister

Im Auftrage

Franken

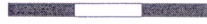
R 317.656,82 m

H 5.689,478,88 m



Maßstab 1: 2.000

0 20 40 60 m



1cm = 20 m

Datum: 14.12.2015

Anlage zur Allgemeinverfügung über das Glasverbot



Ausgegeben: SB30321 - nur für den Dienstgebrauch

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Jahresabschluss 2013 der Stadt Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den nachstehenden Jahresabschluss 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag von 934.521,77 € ab. Der Fehlbetrag wird mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Dem Bürgermeister der Stadt Kempen wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gem. § 96 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss wurde im Anschluss an die Feststellung unverzüglich dem Kreis Viersen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage 1

Ergebnisrechnung 2013 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Ordentliche Erträge	82.040.922,11
- Ordentliche Aufwendungen	-82.799.117,79
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	758.195,68
+ Finanzergebnis	-175.106,80
= Ordentliches Ergebnis	-933.302,48
+ Außerordentliches Ergebnis	-1.219,29
= Jahresergebnis	-934.521,77

Anlage 2

Finanzrechnung 2013 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	76.088.172,79
- Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-73.580.762,60
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.507.410,19
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.234.818,78
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.190.385,41
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.044.433,37
= Finanzmittelüberschuss	3.551.843,56
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.427.625,10
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.124.218,46

Anlage 3

Bilanz zum 31.12.2013 (in Euro)

Aktiva

1. Anlagevermögen	375.972.751,42
2. Umlaufvermögen	20.046.109,99
3. Aktive RAP	501.242,03

Bilanzsumme	396.520.103,44
-------------	----------------

Passiva

1. Eigenkapital	155.878.710,20
2. Sonderposten	145.576.405,74
3. Rückstellungen	34.259.684,00
4. Verbindlichkeiten	52.953.025,61
5. Passive RAP	7.852.277,89

Bilanzsumme	396.520.103,44
-------------	----------------

Der Jahresabschluss 2013 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.30 bis 16.30 erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss 2013 in Kürze unter der Adresse www.kempen.de im Internet verfügbar sein.

Kempen, den 06.01.2016

Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 77

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Allgemeinverfügung Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den nachfolgend genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeanbieter sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Kempen am 08. Februar 2016, 11.00 Uhr bis zum 17.00 Uhr.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt für folgende Bereiche:

Moorenring, Burgring, Möhlenring Hessenring, Donkring sowie alle innerhalb dieser Ringstraßen gelegenen Straßen, Thomasstraße. Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Allgemeines

Anlässlich des Rosenmontagszuges am 15.02.2010 wurde von großen Teilen der Kempener Bevölkerung im Bereich des Zugweges sowie der gesamten Innenstadt der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei regelmäßig auch der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und des Ordnungsamtes der Stadt Kempen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kauften, sondern dass viele die Getränke auch in Glasflaschen in umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kauften bzw. von zu Hause mitbrachten und diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumierten. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon

nach kurzer Zeit war auf dem Boden eine unüberschaubare Menge von Flaschen und Glasscherben vorhanden. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl beim damaligen Rosenmontagszug durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Glasflaschen und Glasscherben wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen oder wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdienste regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellten ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten. Da sich durch den vermehrten Alkoholkonsum bei derartigen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher steigert, ist in der Folge mit möglichen erheblichen Verletzungen bei den Betroffenen zu rechnen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit, zum Anderen um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer großen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf dem vorhandenen Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass regnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschenmenge und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste

Reinigung erst unmittelbar nach Ende des Rosenmontagszuges zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen und auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an dieses Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Kempen, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps sowie der Hilfsorganisationen wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz reichen nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei beim Rosenmontagszug 2010 haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen. Die bis dahin getroffenen Präventionsmaßnahmen hatten nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

Dagegen hat sich das aufgrund der zuvor beschriebenen Situation bereits für den Rosenmontagszug am 11.02.2013 verhängte Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bewährt. Die Menge an Glasbruch konnte im gesamten Geltungsbereich des Verbotes auf ein Minimum reduziert werden, was dazu führte, dass diesbezüglich keine nennenswerte Gefahrenlage mehr bestand.

2. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zum Rosenmontagszug am 08. Februar 2016 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem ein-

deutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Rosenmontagszug 2010 sowie den Erfahrungen beim Rosenmontagszug 2013 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam nur durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen. Die Erfahrungen der Rosenmontagszüge bis einschließlich 2010 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgehende Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt. Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal in Verletzungsrisiken für alle Personen fort, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt letztlich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal

sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisher angestrebten, weniger einschneidenden Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführungs- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; insbesondere auch nach den Erfahrungen beim Rosenmontagszug 2013 ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Glasscherben weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich. Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen. Der Ansatz, Ordnungsdienst und Polizei als Streife patrouillieren und mögli-

che Verstöße gegen die Ordnungsverordnung durch unsachgemäßes

Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung. Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch freiwillige Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als wirklichkeitsnah. Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder herum liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen und in dem limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2013, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem hiermit angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungs-

verbot einen Sinn zu geben, muss für den von der Verfügung betroffenen Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u.ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.), werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Dauer des Rosenmontagszuges von ca. 1 Stunde vor Beginn (ab 11.00 Uhr) bis ca. 2 Stunden nach Beginn der Auflösung des Zuges (bis ca. 17.00 Uhr). Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen während des Rosenmontagszuges zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen auf alle von diesem benutzten Straßen sowie den gesamten Innenstadtbereich. Die Grenzen des Geltungsbereiches wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Kempen bestimmt. Da mit einem erheblichem Besucheraufkommen im gesamten Innenstadtbereich zu rechnen ist –auch auf den Straßen, die nicht unmittelbar zum Zugweg zu rechnen sind– wird dieser insgesamt in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen

lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Wenn Sie die Klage in elektronischer Form einreichen möchten, beachten Sie bitte die Anforderungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012. Eine Übermittlung in elektronischer Form ist nur unter den dort beschriebenen Voraussetzungen möglich. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

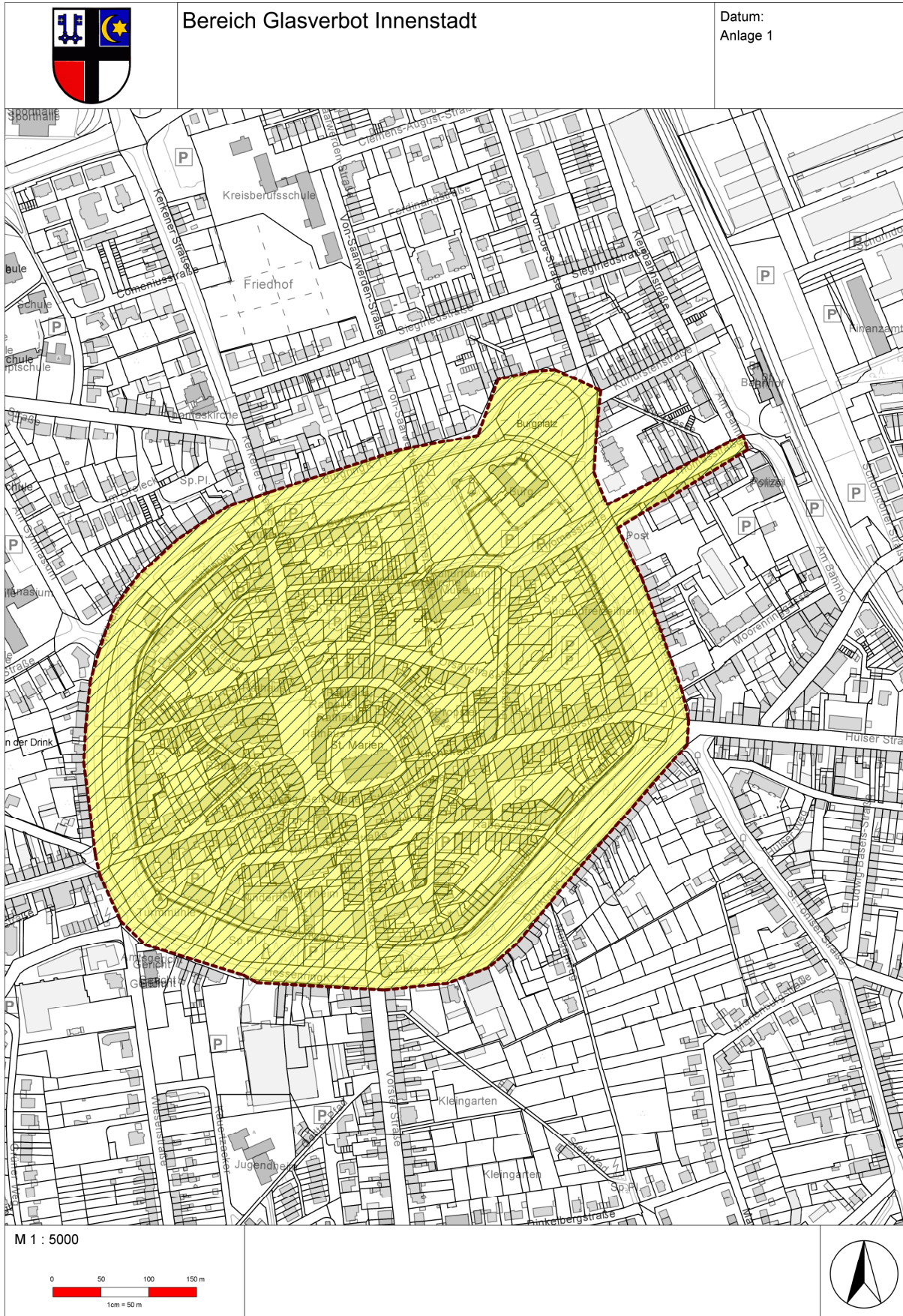
Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall

anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotzone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Kempen, den 11.01.2016

Rübo
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-239 „Kin- dertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Mühlenstraße und östlich des Caudebec-Ringes.

Der Bebauungsplan Lo-239 „Kindergarten Mühlenstraße/Caudebec-Ring“ hat im Juni 2009 Rechtskraft erlangt und war Grundlage für den Neubau der Kindertagesstätte der Bongartzstiftung in Lobberich an der Mühlenstraße. Die Einrichtung wird gut angenommen und aufgrund des Beschlusses zur weiteren Kindergartenbedarfsplanung soll die Kindertagesstätte in nordöstliche Richtung erweitert werden. Neben zwei neuen Gruppenräumen, einem Bewegungsraum und einem Ruheraum sind Sanitärräume sowie dazugehörige Nebenräume geplant.

Zusätzlich zum Anbau wird nordöstlich des Erweiterungsvorhabens eine überbaubare Fläche für eine

projektierte Tagespflegeeinrichtung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Der Bebauungsplanes Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

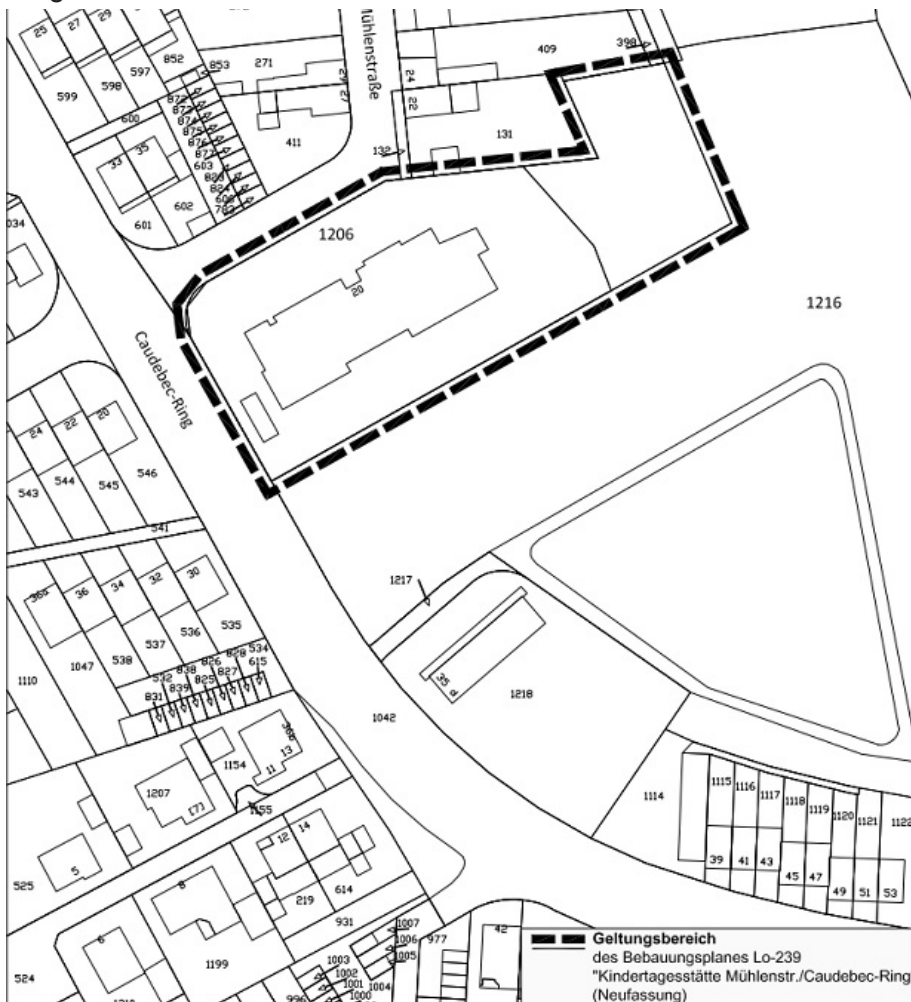
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 14.01.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Mühlenstraße und östlich des Caudebec-Ringes.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 29.01.2016 bis zum 29.02.2016** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-239 „Kindertagesstätte Mühlenstraße/ Caudebec-Ring“ (Neufassung) liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Altlastverdachtsflächen oder Altstandorte

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 14.01.2016

Im Auftrag
gez.
Eckert

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 84

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 30.09.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem westlichen Teil-

stück der Bleichstraße und der Breyeller Straße am südwestlichen Rand der Lobbericher Innenstadt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Im rechtswirksamen Bebauungsplan Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ ist der Bereich als Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ ausgewiesen. Anders als die umliegenden Grundstücke wurde es nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen, da eine Belastung mit Bodenschadstoffen gegeben ist und die Altlast durch eine Versiegelung gesichert wurde.

Planziel ist nun, diese Fläche im Kontext der an der Grundstücksseite zur Breyeller Straße erbauten Mehrparteienhäuser in ähnlicher Weise zu bebauen und die Altlast durch einen Bodenaustausch zu beseitigen. Dies ist wirtschaftlich nur zu tragen, wenn das Grundstück anschließend für eine Bebauung vorgesehen werden kann. Die für die Planung vorgesehenen Stellplätze sowie die für die Bebauung an der Breyeller Straße notwendigen Stellplätze können im Planbereich dargestellt werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Öst-

lich Niedieckplatz“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

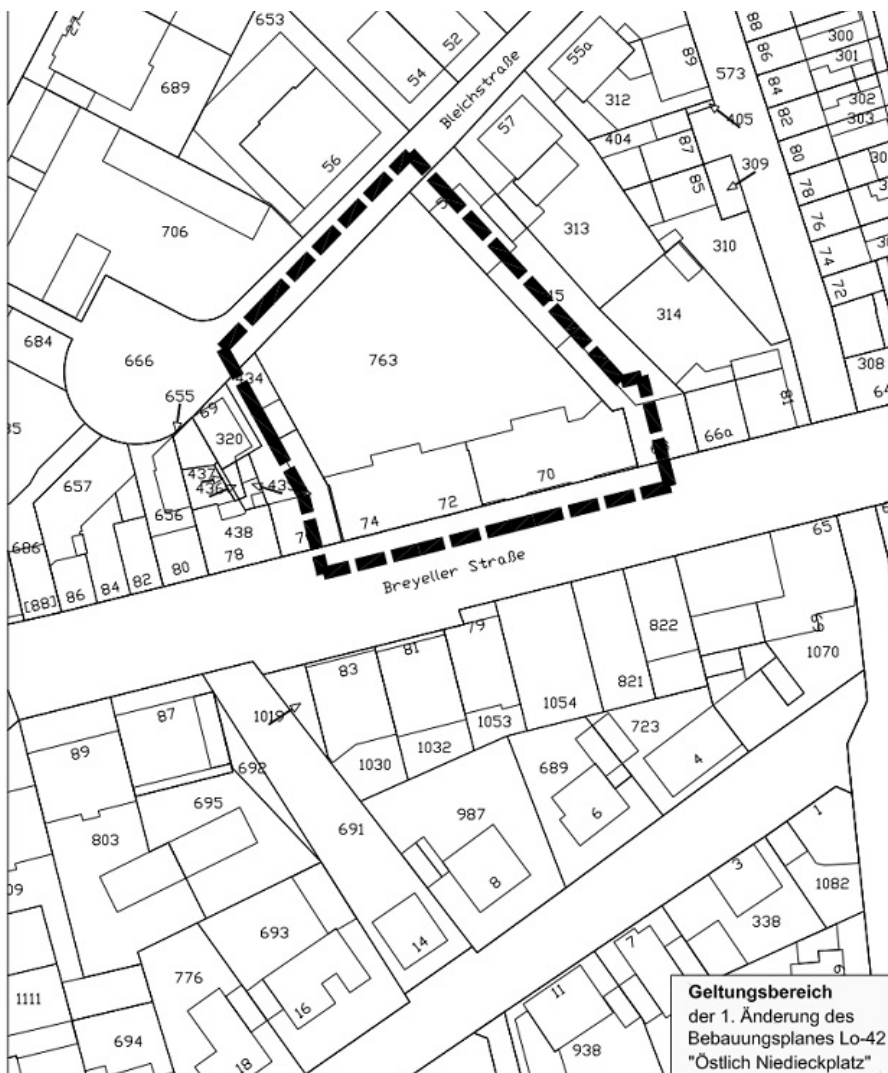
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 14.01.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 30.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ und am 24.06.2015 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums Lobberich, nördlich der Kempener Straße zwischen der Färberstraße, der Oberen Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Die Entwürfe nebst Begründungen werden in der Zeit **vom 29.01.2016 bis zum 29.02.2016** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße“ und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4
Boden und Grundwasser	Geographisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Altlaststandort Nr. 240 85 „Textilwerke mit Gaswerk“ im Geltungsbereich

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser/ Altlasten	Gefährdungsabschätzung zur vorhandenen gewerblichen Bebauung	Sanierung erforderlich und möglich
	Geohydrologisches Gutachten zu Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser in den geplanten Misch- und Gewerbegebieten	Eine oder mehrere zentrale Versickerungsanlagen werden empfohlen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm, vorbeugender Immissionschutz

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Aus der Bürgerversammlung	Berücksichtigung von möglichen Fledermausvorkommen
	Aus der Bürgerversammlung	Umgang mit dem Grünbestand
	Aus der Bürgerversammlung	Festsetzung von Hecken
Boden und Grundwasser	Stadtwerke	Versickerung des Niederschlagswassers
	Kreis Viersen	Hinweis zu Altlasten

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 14.01.2016

Im Auftrag
gez.
Eckert





Abl. Krs. Vie. 2016, S. 86

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid **Einsatz-Nr. 15.008567.01** vom 28.12.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Or-
88

ganisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.01.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 88

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Im Auftrag
gez. Rommelrath

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid **Einsatz-Nr. 15.008998.01** vom 28.12.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.01.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 89

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid **Einsatz-Nr. 15.009058.01** vom 28.12.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.01.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 89

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.01.2016 für den **Rettungsdienst Einsatz Nr. 15.009638.01** konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.01.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 89

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.01.2016 für den **Rettungsdienst Einsatz Nr. 15.010013.01** konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.01.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 89

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Abstimmverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen für den Bürgerentscheid

**„Sollen die 20 Kugelahorn-Bäume auf dem
Willicher Marktplatz am jetzigen Standort erhal-
ten bleiben und nur dann gefällt werden, wenn
Sie krank sind?“
am 24. Februar 2016**

1. Das Abstimmverzeichnis der Stadt Willich für den Bürgerentscheid „Sollen die 20 Kugelahorn-Bäume auf dem Willicher Marktplatz am jetzigen Standort erhalten bleiben und nur dann gefällt werden, wenn Sie krank sind?“ wird in der Zeit vom **04.02.2016 bis zum 08.02.2016** (20 bis 16 Tage vor der Abstimmung) während der allgemeinen Öffnungszeiten
2. Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
sowie Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, 47877 Willich, Hauptstr. 6, im kleinen Sitzungssaal (Zi. 106) für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungs berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/r Abstimmungs berechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungs berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis

- eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.
2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **08. Februar 2016 bis 12.30 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Willich, Abstimmungsbüro im Schloß Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungs berechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. Februar 2016 eine Abstimmungs benachrichtigung. Wer keine Abstimmungs benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungs berechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungs berechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungs benachrichtigung.

4. Einen Stimm Schein erhält auf **Antrag**
 1. jede/r in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungs berechtigte/r,
 2. ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungs berechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 08.02.2016) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zu Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
5. Stimm Scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungs berechtigten bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 22.02.2016, 16.00 Uhr, beim Bürgermeister (Abstimmungsbüro) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündlich Anträge

sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsbüros nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum **Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Abstimmungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief mit

den Stimmzetteln und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung bis 16 Uhr eingeht.

Die Stimmbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Willich, den 13.01.2016

Der Bürgermeister
- als Abstimmungsleiter -
Gez.
J. Heyes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 90

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Münchheide V) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 15.12.2015 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Münchheide V) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Montag, 01.02.2016
in der Schule im Mühlenfeld,
Krusestraße 21 in 47877 Willich**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2016/17

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 10. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/17 wird in der

Einnahme auf 31.100,-- EURO

Ausgabe auf 31.100,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/17 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. März 2016 bis zum 18. März 2016 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 10. Januar 2016

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen
Vorsitzender

Dieter Jakobs
Beisitzer

Heinz-Gerd Mertens
Beisitzer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 94

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggem

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017
(01. April 2016 bis 31. März 2017)

Einnahmen:	EURO
Jagdpatch 01. April 2016 bis 31. März 2017	22.216,50 €
Auflösung Rückstellung	0,00 €
Zinsen	33,50 €
Gesamt:	22.250,00 €

Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.250,00 €
Zuführung an die Rücklage	18.000,00 €
R ü c k s t e l l u n g (Verfahrenskosten, o.ä.)	2.000,00 €
Gesamt:	22.250,00 €

Brüggem, den 08.01.2016

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 95

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggem

Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggem

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggem

**am Montag, 15. Februar 2016, 20:00 Uhr im
Oebeler Landcafé**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 26. Januar 2015
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2015, sowie Entlastung des Vorstandes

3. Beschlussfassung über den Haushalt 2016/2017
4. Pachtangelegenheiten (vorsorgliche Aufnahme)
5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

Brüggem, den 08.01.2016

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 95

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2016/2017

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2016/2017 liegt in der Zeit vom

08. Februar bis zum 22. Februar 2016

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 14.01.2016

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 95

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Jagdgenossenschaft
Alt - Viersen

Viersen, den 15.01.2016

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 03.03.2016, in das Restaurant „Rahserhof“ Rahser Straße 172, 41748 Viersen, Beginn 20.00 Uhr, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19.03.2015
4. Jahresrechnung 2015/2016
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2016/2017
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2016/2017
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand



Georg Rauen
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 96

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 22.02.2016, um 20.00 Uhr,
in die Gin die Gaststätte „Mühlrather Hof“,
in Niederkrüchten-Laar ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23. März 2015
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl eines stellvertretenden Beisitzers
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 9) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. März 2017
- 10) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017
- 11) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 13.01.2016

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 97

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 23. Feb. 2016, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19. Feb. 2015
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2015
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2016
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 13. Jan. 2016

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 97

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.10.2015 ist an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102113176

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.01.2016

Sparkasse Krefeld
Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.01.2016
- Aktenzeichen 03280207232/grä
gegen:**

Herrn
Semih Karatas
Entenpfad 24
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger

offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.01.2016
- Aktenzeichen 03280201510/le
gegen:**

Herrn
Johannes Rutjes
1400 HI Line Drive, Apt 1505
USA-75207 DALLAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.01.2016
- Aktenzeichen 03280215367/grä
gegen:**

Herrn
Carlo Inglese
C/o Hugo Trumpy Agencies GMBH
Carl-Zeiss-Str. 34
28816 Stuhr

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 99

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.08.2015
- Aktenzeichen 03240467070/bra
gegen:**

Herrn
Maurizio Ragno
In den Benden 23
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.01.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 99

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
